

# RS Vwgh 1992/3/2 92/15/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §28 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Eine dem Gesetz entsprechende Säumnisbeschwerde erfordert eine zeitlich geordnete Darstellung des Sachverhaltes des Verwaltungsgeschehens. Ein Hinweis auf die der Beschwerde angeschlossenen Beilagen ersetzt die Sachverhaltsdarstellung nicht.

## Schlagworte

Inhalt der Säumnisbeschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150011.X01

## Im RIS seit

02.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)